

Braucht es wirklich nur das Recht, Rechte zu haben? Ein Essay über Hannah Arendts Menschenrechtsverständnis

Dieter Röh

In diesem Beitrag möchte ich darstellen, was es bedeutet, wenn man die Menschenrechte so versteht, wie es die deutsch-amerikanische Philosophin Hannah Arendt (1906-1975) tat, als sie davon schrieb, dass es als Grundlage der Menschenwürde gelten müsse, dass Menschen überhaupt das Recht haben sollten, Rechte zu haben.

Damit bezog sie sich auf das Phänomen der Staatenlosigkeit. Die Vereinten Nationen gehen von derzeit ca. 10 Millionen Menschen aus, die staatenlos sindⁱ. Aktuelles Beispiel sind die aus Myanmar geflohenen bzw. vertriebenen Rohingya. Der ehemalige Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, António Guterres, charakterisiert Staatenlosigkeit als „eine tiefgehende Verletzung der Menschenrechte einer Person“ⁱⁱ. Das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) führt zurzeit eine Kampagne zur „Beendigung von Staatenlosigkeit“ bis zum Jahr 2024 durchⁱⁱⁱ.



East Side Gallery, Berlin

Hannah Arendt war Beobachterin der Nürnberger Prozesse und des Prozesses gegen Adolf Eichmann in Jerusalem. Ihre Formel von der „Banalität des Bösen“ (Arendt 1964, 371) machte sie ebenso berühmt wie ihre Feststellung, dass es des Rechts bedürfe, Rechte zu haben. Sie formulierte diesen Gedanken 1949 in einem Essay, in dem sie das Schicksal der Staatenlosen behandelte, wobei sie v.a. diejenigen im Sinn hatte, die nach dem Ende des Ersten Weltkrieges aus ihren Ländern oder Gebieten fliehen mussten, z.B. die ca. 300.000 Armenier, die als Folge des Völkermordes der Osmanen flohen, oder die ca. 270.000 Juden, die aus dem nationalsozialistischen Deutschland flohen. Auch Arendt war von 1933 Staatenlose, als sie zuerst nach Frankreich und danach über Portugal in die USA emigrierte, wo sie 1951 amerikanische Staatsbürgerin wurde.

„Daß es so etwas gibt wie ein Recht, Rechte zu haben (und das heißt: in einem Beziehungssystem zu leben, wo man nach seinen Handlungen und Meinungen beurteilt wird), oder ein Recht, einer politisch organisierten Gemeinschaft zuzugehören – das wissen wir erst, seitdem Millionen von Menschen auftauchten, die solche Rechte verloren hatten und sie zufolge der neuen globalen politischen Situation nicht wiedergewinnen konnten.“ (Arendt 1949 760 f.)

East Side Gallery, Berlin



Ihr standen also nicht nur die Millionen getöteten Menschen, die Opfer der faschistischen Verbrechen wurden, vor Augen, sondern gerade die Millionen von Vertriebenen und Geflüchteten, also Staatenlosen, die überhaupt niemanden „adressieren“ konnten bzw. die niemand adressierte, um die sich also kein Staat und keine Regierung kümmerte, der sie als Angehörigen eines bestimmten Staates aufnahm. Arendt führt dies darauf zurück, dass *„selbst im 20. Jahrhundert, als zum ersten mal große Gruppen von Menschen auftauchten, die in eklatanter Weise aller Rechte beraubt waren, sich keine liberale oder radikale Partei bereit fand, eine neue Proklamation der Menschenrechte in ihr Programm aufzunehmen. Wenn die Menschenrechte wirklich den Grundstein der Verfassungen aller zivilisierten Länder bildeten, dann mußten die variierenden Gesetze der Staatsbürger der verschiedenen Länder das unabdingbare Recht des Menschen, das an sich als von Staatsbürgerschaft und nationaler Zugehörigkeit unabhängig konzipiert worden war, in sich verkörpern und konkretisieren“.* (Arendt 1949, 754)

Arendt zweifelte an den Menschenrechten, wenn es nicht geschafft würde, wirklich alle Menschen zu umfassen, einerlei ob sie einen (gültigen) Pass besäßen oder nicht. Denn Menschenrechte brauchen jemanden, der sie verpflichtend schützt, v.a. Staaten. So formuliert sie, dass *„der Begriff der Menschenrechte (...) aufs Neue sinnvoll werden (kann), wenn er im Lichte gegenwärtiger Erfahrungen und Umstände formuliert wird. (Wir) (...) haben erfahren müssen, daß alle Rechte sich nur innerhalb eines gegebenen politischen Gemeinwesens realisieren, daß sie von unseren Mitmenschen und von einer stillschweigenden Garantie abhängen, die die Mitglieder eines Gemeinwesens einander geben. Aber wir wissen auch, daß es noch ein anderes Recht geben muß außer jenen sogenannten »unveränderlichen« Menschenrechten – die eigentlich doch nur Staatsbürgerrechte sind und sich nach historischen und anderen Umständen ändern – ein Recht, das nicht »aus der Nation« entspringt und das einer anderen Garantie bedarf als der nationalen, nämlich das Recht jedes Menschen auf Mitgliedschaft in einem politischen Gemeinwesen.“* (Arendt 1949, 766)

Diejenigen, die auf ihr bloßes Menschsein zurückgeworfen wurden und die nur noch ihre Menschenrechte in die Waagschale werfen konnten, haben erfahren müssen, „daß die abstrakte Nacktheit ihres Nichts-als-Menschseins ihre größte Gefahr war. Sie waren damit in das zurückgefallen, was die politische Theorie den ‚Naturzustand‘ und die zivilisierte Welt die Barbarei nannte“ (Arendt 2001, 620)



Straße der Menschenrechte in Nürnberg

So heißt es zwar schon in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 in Artikel 15, dass „jeder Mensch (...) Anspruch auf eine Staatsangehörigkeit“ hat, doch dieses verwirklicht sich nicht von allein. Daher haben die Vereinten Nationen 1954 das Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen und 1961 das Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit verabschiedet. Artikel 116 des Grundgesetzes ist dessen nationalstaatliche Entsprechung in der Bundesrepublik Deutschland.

Angesichts des provokativen Anspruchs Arendts, dass die Menschenrechte als proklamierte Rechte nutzlos seien, solange sie nicht von jemandem verpflichtend garantiert werden, stellt sich für Deutschland die Frage: Gibt es aktuell in Deutschland Staatenlose? Die Bundesregierung ging 2016 davon aus, dass es ca. 22.000 Menschen sind^{iv}. Die manchmal auch als ‚Sans-Papiers‘ (Papierlose) bezeichneten Menschen sind von ihren Heimatstaaten entweder vertrieben worden und innerstaatlich schutzlos oder in andere Länder eingereist und haben ihre Papiere, die Auskunft über Staatsangehörigkeit geben könnten, während der Flucht verloren. Häufig werden ihnen diese von Fluchthelfern/Schleppern abgenommen oder sie wurden ihnen von ihrem nicht funktionierenden und/oder nicht existenten Heimatland gar nicht erst ausgestellt. Manche vernichten ihre Pässe auch.

Sind sie die neuen Staatenlosen, ähnlich schutzlos, wie diejenigen, an die Arendt dachte? Weltweit gesehen ist das für viele Menschen wohl anzunehmen, denn wenn sie kein Staat schützt, können sie bei Gefahr auch bei keiner staatlichen Instanz um Schutz bitten oder diejenigen, die sie gefährden, anzeigen. In Deutschland gibt es Regelungen, wie Staatenlose einen deutschen Pass bekommen können (Gesetz zur Verminderung der Staatenlosigkeit).

Allerdings wurden 2018 nur 705 Einbürgerungen von Staatenlosen vorgenommen. Wenn von ca. 20.000 in Deutschland lebenden Staatenlosen nur ca. 700 pro Jahr eingebürgert werden, dann stellt sich die Frage nach der Schutzlosigkeit wohl auch in Deutschland.

Denn nicht nur, wenn es überhaupt keine Staaten gibt, die die Menschenrechte zu achten haben, bzw. es – im Fall der von Hannah Arendt gemeinten Personen – Menschen gibt, die staatenlos sind, ist eine bloße Deklaration von Menschenrechten unwirksam. Auch wenn in funktionierenden Rechtsstaaten die Einbürgerungsquote Staatenloser so gering ist wie in Deutschland, bleiben Zweifel. Und wir sprechen dann auch nur von denjenigen, die es überhaupt nach Deutschland geschafft haben. Wir müssen also auch in Deutschland wachsam sein und darauf drängen, dass das minimale Recht, Rechte zu haben, auch bei uns verwirklicht werden kann.

Literatur:

Hannah Arendts Essay, „Es gibt nur ein einziges Menschenrecht“, erschienen in Die Wandlung, 4. Jg., Herbstheft 1949, Dezember 1949, S. 754-770

Arendt, Hannah (2001): Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft : Antisemitismus, Imperialismus, Totalitarismus, 8. Aufl. München.

Hannah Arendt (1964): *Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht von der Banalität des Bösen.* München, S. 371.

**Wer sich für den
Humanistischen Verband Deutschlands (HVD)
interessiert, ist herzlich willkommen.**

Kontakt in Hamburg:

Homepage: www.hvd-in-hamburg.de

Email: hvd-in-hamburg@web.de

**Humanistischer Verband Deutschlands
Landesverband Metropolregion Hamburg e.V.
(c/o Volkshochschule Hamburg-Ost (Raum 124))
Bernner Heerweg 183 / 22159 Hamburg**



ⁱ www.unhcr.org/5943e8a34.pdf

ⁱⁱ www.refworld.org/docid/545b47d64.html

ⁱⁱⁱ www.unhcr.org/ibelong-campaign-to-end-statelessness.html

^{iv} https://www.bundestag.de/presse/hib/2016_12/486200-486200